

## Staatsdisziplin

der Verleihung würdig erweisen. Er soll in der Regel seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der DDR haben. Verlust der S.: Beendigung der Zugehörigkeit zum Arbeiter-und-Bauern-Staat in Form der Entlassung, des Widerrufs der Verleihung oder der Aberkennung durch Entscheidung der gesetzlich dafür zuständigen Staatsorgane. Der Widerruf der Verleihung der S. trägt Ausnahmecharakter, der — entsprechend den Rechtsvorschriften — dann vorgenommen wird, wenn die Staatsbürgerschaft aufgrund falscher Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen, die die Verleihung ausgeschlossen hätten, verliehen wurde; sich der Bürger der S. durch grobe Mißachtung der mit der Verleihung übernommenen Verpflichtungen nicht würdig erweist. Der Widerruf ist innerhalb ein<sup>er</sup>s Zeitraums von 5 Jahren nach der Verleihung der S. zulässig. Die Aberkennung der S. ist die weitestgehende politisch-rechtliche Reaktion wegen besonders grober Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten. Sie ist nur möglich, wenn der Bürger seinen Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb der DDR hat. Mit der Aberkennung der S. trennt sich der sozialistische Staat von der betreffenden Person. Zuständig für diese Entscheidung ist der Ministerrat der DDR. Die S., ihr Erwerb und Verlust sowie weitere damit im Zusammenhang stehende Aspekte sind gesetzlich geregelt.

**Staatsdisziplin:** Verhalten, das den vom sozialistischen Staat festgesetzten Normen entspricht, durch aktive, schöpferische Erfüllung der staatlichen Aufgaben gekennzeichnet und eng mit der Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Gewährleistung von → *Ordnung und Sicherheit* verbunden ist. Eine besondere Verantwortung für die Wah-

rung der S. tragen die Staatsfunktionen. Hohe S. wird vor allem durch Überzeugung und durch Qualität und Effektivität der Leitung und Planung, die die Durchsetzung des sozialistischen Rechts einschließt, erreicht.

**Staatsgebiet:** oder Staatsterritorium eines Staates ist das räumlich begrenzte Gebiet der Erde, innerhalb (-> *Souveränität* und —► *Personalhoheit*) dessen dieser Staat seine Rechts hoheit ausübt. Er muß sich dabei in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Völkerrechts befinden. Bestandteile des S. sind das Landgebiet (das gesamte Festlandgebiet, einschließlich des Erdinneren und der Meeresinseln, die dazu gehören, das Wassergebiet innerhalb der Staatsgrenzen (Flüsse, Seen, Kanäle, Binnenmeere), die Territorialgewässer (Meeresstreifen entlang der Küste in einer bestimmten Breite) und der Luftraum über dem Land- und Wassergebiet und den Territorialgewässern. Dem S. sind in gewissem Umfang gleichgestellt: Schiffe der Seestreitkräfte und andere Staats schiffe, andere Seefahrzeuge auf hoher See; Militär- und andere Staatsflugzeuge, andere Flugzeuge und Flugkörper; Seekabel, wenn sie im offenen Meer verlegt sind und getrennte Teile des Territoriums eines Staates miteinander verbinden.

Das S. ist gemäß den völkerrechtlichen Prinzipien der souveränen Gleichheit der Staaten, des Verbots der Gewaltanwendung und Gewaltandrohung und der Unverletzlichkeit der territorialen Integrität unantastbar. Gleiches gilt auch für die Staatsgrenzen. Die Annexion fremden Territoriums ist völkerrechtlich strengstens verboten. Entstehen irgendwelche Gebietsstreitigkeiten, so sind sie auf der Grundlage der Grundprinzipien des Völkerrechts friedlich beizulegen.